

Delegation und Beaufsichtigung

Insbesondere von Seiten der evangelischen Kirche erreichen uns derzeit Anfragen um Delegationen in den katholischen Religionsunterricht aufgrund von Personalmangel. Was bei Delegationen (im Unterschied zu Beaufsichtigungen) zu wissen und zu beachten ist, entnehmen Sie bitte diesem Informationsschreiben. **Zudem erreicht Lehrpersonen, die evangelische Schüler:innen in den katholischen Religionsunterricht aufnehmen, ein Schreiben des evangelischen Fachinspektors Mag. Peter Pröglhöf. Bitte nehmen Sie dieses wohlwollend zur Kenntnis, die Vorgehensweise ist mit dem katholischen Schulamt abgesprochen.**

Beaufsichtigung durch katholische Religionslehrer:in

Die Durchführungsrichtlinie zum Religions- sowie zum Ethikunterricht (Rundschreiben Nr.: 20/2023) sieht hierzu vor, dass es organisatorisch anzustreben sei, dass jene Schülerinnen und Schüler, die den Religions- bzw. Ethikunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bzw. im Ethikunterricht bestünden zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch solle von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden könne (Verantwortung der Schulleitung). Diese Art der Teilnahme bedarf keiner Zustimmung durch das Schulamt.

Delegation – gemeinsamer Religionsunterricht

Wird hingegen die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht gewünscht und in weiterer Folge eine Benotung der Schüler:innen, so bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kirchen bzw. Religionsgesellschaften. Die Vereinbarung hat u.a. folgendes festzuhalten:

- Anwendung der Lehrpläne der Kirche/Religionsgesellschaft, von denen Schüler:innen im Unterricht vertreten sind;
- Anerkennung des gemeinsamen Religionsunterrichts als jeweils eigener konfessioneller Religionsunterricht. Daher erfolgt der Ausweis im Zeugnis jeweils als Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses (z.B. bekommt eine evangelische Schülerin, die am katholischen Unterricht über eine Delegation teilnimmt, ihr Note in „Evangelische Religion“).
- Leistungsbeurteilung durch die unterrichtende Lehrkraft.

Folgende inhaltliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit es sich um einen gemeinsamen Religionsunterricht handelt:

- Die unterrichtende Lehrkraft ist bereit, die Lehrplaninhalte der Kirche/Religionsgesellschaft zu berücksichtigen, von denen Schüler:innen vertreten sind.
- Die nicht durch eine:n Religionslehrer:innen vertretene Kirche/Religionsgesellschaft muss die Möglichkeit haben, authentisch zu Wort zu kommen (durch Lehrausgänge, Einladung einer Vertreter:in / eines Vertreters der Kirche/Religionsgesellschaft, Bereitstellung von Materialien).
- Die inhaltliche Aufsicht erfolgt durch den/die Fachinspektor:in jener Kirche oder Religionsgesellschaft, von denen Schüler:innen in der jeweiligen Klasse / Religionsunterrichtsgruppe vertreten sind.

- Ressourceneinsatz: Zur Verfügung stehen maximal jene Anzahl von Wochenstunden, die bei getrennter Führung der Religionsunterrichte der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft zur Verfügung stehen würden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachinspektor:innen:

Fl Roswitha Schwaninger (VS): roswitha.schwaninger@kath-kirche-vorarlberg.at,
0676832401410.

Fl Ruth Berger-Holzknecht (Sek I, Sek II, BS): ruth.berger-holzknecht@kath-kirche-vorarlberg.at, 0676832402306.

Fl evangelisch Peter Pröglhöf (alle Schultypen): peter.proeglhoef@evang.at,
069918877503.